

# Prospect

betreffend

# 450,000 Mark

auf den Grundstücken Mühlgasse 17, sowie Vor dem Nienburger Thor 3, 4 und 6 in Bernburg hypothekarisch sichergestellt, je zu 103 % rückzahlbare 4 1/2 % Anleihe der

## Bernburger Maschinenfabrik

Aktiengesellschaft

## in Bernburg

eingeteilt in 250 Theilschuldverschreibungen No. 1 bis 250 zu je 1000 M. und 400 dergleichen No. 251 bis 650 zu je 500 M.

Seite 14 „Dresdener Nachrichten“  
Freitag, 30. März 1900 Nr. 87

Die Bernburger Maschinenfabrik Aktiengesellschaft hat laut Beschluß ihrer General-Versammlung vom 25. November 1899 eine zur ersten Stelle auf ihren oben erwähnten Grundstücken hypothekarisch sicher zu stellende 4 1/2 % Anleihe von im Höchstbetrage 450,000 M. bei der Bankfirma Gebr. Arnhold in Dresden behufs Abtrotzung der auf ihrem Grundbesitz lastenden Hypotheken im Gesamtbetrage von 200,000 M. und behufs Verpfändung ihrer Betriebsmittel unter folgenden Bedingungen aufgenommen:

### Anleihe-Bedingungen:

§ 1. Die obengenannte Aktiengesellschaft nimmt eine Anleihe bis zum Höchstbetrage von M. 450,000, in Worten: Vierhundertundfünfzig Tausend Mark bei dem Bankhause Gebr. Arnhold in Dresden auf, wofür das letztere jedesmal über den Betrag der nach und nach gewährten Anleihe-Summe, nach und nach bis zu 250 Stück auf den Namen des genannten Emissionshauses oder dessen Order lautende, mit den fortlaufenden Nummern 1 bis 250 vertheilte Theilschuldverschreibungen über je M. 1000 und bis zu 400 Stück dergleichen mit den fortlaufenden Nummern 251 bis 650 vertheilte Theilschuldverschreibungen über je M. 500 erhält.

§ 2. Die gesammte Anleihe wird mit 4 1/2 % jährlich in am 2. Januar und 1. Juli postnumerando fälligen Raten verzinst.

Den Theilschuldverschreibungen werden 20 halbjährliche Zinsscheine, sowie je ein Erneuerungsschein zur Erhebung einer neuen Reihe von Zinsscheinen beigegeben. Die Zinsen werden gegen Einlieferung der Zinsscheine bei der Kasse der Gesellschaft, sowie bei den Herren Gebr. Arnhold in Dresden und bei dem Bernburger Bankverein Widmann & Co. gezahlt.

§ 3. Die Verzinsung der Theilschuldverschreibungen hört an dem Tage auf, an welchem dieselben nach Maßgabe dieser Bedingungen zur Rückzahlung fällig werden. Wird der Betrag dieser Theilschuldverschreibungen in Empfang genommen, so müssen zugleich die ausgereichten Zinsscheine, welche später als am Fälligkeitstage der Theilschuldverschreibungen verfallen, sowie die Erneuerungsscheine mit den fälligen Theilschuldverschreibungen zusammen ein geliefert werden. Geschieht dies nicht, so wird der Betrag der schuldigen Zinsscheine bei der Einlösung der Stücke selbst von dem Kapitalbetrage gestrichelt.

Nicht erhaltene Zinsscheine verfallen zu Gunsten der Darlehensnehmerin in vier Jahren nach dem Schlusse des Jahres, in welchem die für die Leistung bestimmte Zeit eintritt.

§ 4. Von dem Anleihekapital werden von und mit dem 1. Januar 1901 beginnend durch Auslosung der entsprechenden Anzahl von Theilschuldverschreibungen jährlich 1 1/2 % zusätzlich der durch Tilgung ersparten Zinsen getilgt. Die erste Auslosung erfolgt spätestens am 30. Juni 1900. Ueber die Auslosung ist ein notarielles Protokoll aufzunehmen und eine beinahezeitige Abschrift desselben den Herren Gebr. Arnhold zu übersenden. Der Schuldnerin steht es frei, vom 1. Januar 1905 ab nach vorausgegangenem sechsmonatlicher Kündigung auch spätere Auslosungen oder die vollständige Kündigung der Anleihe bezw. des jeweiligen Restes vorzunehmen oder die Anleihe ganz oder theilweise durch freihändigen Verkauf der Theilschuldverschreibungen zu tilgen.

Die gezogenen Nummern werden unmittelbar nach der Auslosung von der Schuldnerin in den Gesellschaftsblättern zur Rückzahlung gekündigt.

§ 5. Die Auszahlung der ausgelosten und gekündigten Theilschuldverschreibungen hat gegen deren Einlieferung bei der Kasse der Schuldnerin, sowie bei dem Bankhause Gebr. Arnhold und dem Bernburger Bankverein Widmann & Co. mit M. 1000 bezw. M. 500 für jede Theilschuldverschreibung zu geschehen.

Letztere haben für die Einlösung der Zinsscheine und ausgelosten Stücke eine Provision von 1/4 % von den jeweilig durch ihre Vermittlung zur Auszahlung kommenden Beträgen von der Schuldnerin zu erhalten, welche Provision bei Anschaffung dieser Beträge gleichzeitig zu vergüten ist.

§ 6. Das Bankhaus Gebr. Arnhold wird zwar die ausgereichten Theilschuldverschreibungen weiter begeben, es behält sich aber vor, dieselben entweder ganz oder theilweise für sich zu behalten, oder ganz oder theilweise für eigene Rechnung oder als Incasso-Mandatäre für Dritte wieder zurück zu erwerben.

Zur Sicherstellung für die Gesamtsomme der Anleihe und der Beträge derselben, welche die Herren Gebr. Arnhold selbst behalten, oder für eigene Rechnung, oder als Incasso-Mandatäre für Dritte zurück zu erwerben sollten, ferner für alle Ansprüche an Kapital, Zinsen, Provisionen, Kosten und Schäden, sowie überhaupt zur Sicherstellung aller Ansprüche des genannten Bankhauses aus diesem Schuldverhältnisse einschließlich aller bei der berechneten Rückzahlung, Einlösung bezw. Einlösung und Substitutionsweisen Geltendmachung entstehenden gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten und Stempel, welche sämtlich Schuldnerin übernimmt, bestellt nun hiemit Schuldnerin, vertreten durch ihren Vorstand, den Stadtrath Lorenz Bodenbender in Bernburg, mit der Bitte um Eintragung in das Grundbuch dem genannten Bankhause eine Sicherungshypothek im Betrage von M. 450,000, in Worten: Vierhundert und fünfzig Tausend Mark, durch Verpfändung aller ihrer nachstehend aufgeführten Grundstücke unter der Verpflichtung zur Verpfändung unbedingt ersten Hypothekentranges:

- A. 1a) Glengieseler und Maschinenbauanstalt mit Wohn- und Hintergebäude, Hofraum, Wasserkanal mit Kunstbrunnen und Gerinne in der Fischer- gasse in Bernburg P. 2. K. Nr. 203 von 0,7305 ha
- 1b) Vormaliges Mühlgebäude mit Hof und Hintergebäude in der Mühlstraße in Bernburg B. 1829, P. 17. ha
- B. 1. Wohnhaus mit Zubehör vor dem Nienburger Thore in Bernburg B. 742 P. 3. K. Nr. 536 von 0,1355 ha.
- 2. Dampfkesselfabrik mit allem Zubehör vor dem Nienburger Thore in Bernburg P. 4/6 K. Nr. 525 von 1,8921 ha.
- 3. Gartenweg von 6 Fuß Breite darselbst; erworben durch Umschreibungsantrag vom 25. November 1899 -- ad A. 1a und 1b eingetragen im Grundbuche von Bergstadt Bernburg Blatt 99, ad B. 1, 2 und 3 eingetragen im Grundbuche von Thalsadt Bernburg Blatt 869. -- 7/4

§ 7. Diese nach § 6 bestellte Sicherungshypothek soll, wie hiemit vereinbart wird, jedem einzelnen Theil der Gesamtanleihe zur Sicherstellung dienen, jedoch mit der Einschränkung:

- a) daß die Rechtsnachfolger des genannten Bankhauses ihren Antheil an der Sicherstellung lediglich durch dieses selbst vermittelte Rückübertragung der Theilschuldverschreibungen an dasselbe geltend machen, von dem genannten Bankhause aber erst nach Auszahlung des auf die betreffenden Theilschuldverschreibungen entfallenden Erlöses aus der Kauktionshypothek Zahlung fordern, die Ausfertigung eines Breichhypothekeninstrumentes endlich oder einer anderen Urkunde außer den Theilschuldverschreibungen nicht verlangen können.

b) daß dem genannten Bankhause unentgeltlich für alle Zeiten das Recht verbleibt, alle Erklärungen hinsichtlich der einzutragenden Sicherungshypothek mit rechtsverbindlicher Kraft für alle Inhaber der Theilschuldverschreibungen abzugeben, namentlich Forderungen, Pfandverleihen, sowie Abtretungen zu erklären und deren Eintragung im Grund- und Hypothekbuche zu bewilligen, auch die Inhaber der Theilschuldverschreibungen im Zwangsverwaltungs- und Zwangsversteigerungsverfahren zu vertreten und die dabei zur Erhebung gelangenden Beträge in Empfang zu nehmen und darüber zu quittiren.

Für die Wohnnehmung der Interessen der Inhaber der Theilschuldverschreibungen erhält das Bankhaus Gebr. Arnhold eine Vergütung von ein und einhalb pro Mille vom Nominalbetrage der cretirten Anleihe jährlich von der Aktiengesellschaft.

§ 8. Das Bankhaus Gebr. Arnhold darf die gesammte Cautionshypothek von M. 450,000 erst nach vollständiger Tilgung der ganzen Anleihe lösen bezw. nur gegen Rückgabe laffirter Theilschuldverschreibungen den Betrag derselben von der ihnen bestellten Sicherungshypothek abschreiben lassen, auch einzelne Pfandgrundstücke oder einzelne Theile derselben aus dem Pfandverleihen nur dann entlassen, wenn ihm ein Betrag von cassirten Theilschuldverschreibungen von der Schuldnerin ausgeliefert wird, welcher dem ermittelten Werth der betr. zu entlassenden Grundstücke oder Grundstücke theilweise gleichkommt. Abgesehen von den seitens des genannten Bankhauses ausdrücklich übernommenen Verpflichtungen wird dasselbe den Inhabern der Theilschuldverschreibungen gegenüber durch Vergebung der letzteren nicht verhaftet.

§ 9. Für den Fall, daß die Schuldnerin sich auflösen, oder ihre Zahlungen einstellen, oder die Pfandgrundstücke, oder einzelne derselben, oder einen Theil derselben ohne Zustimmung des genannten Bankhauses veräußern sollte, oder ihren Verbindlichkeiten wegen bedingungsloser und pünktlicher Verzinsung und Rückzahlung der aufzunehmenden Anleihe oder eines Theiles derselben nicht nachkommen sollte, verpflichtet sich die Schuldnerin hiemit, dem Bankhause Gebr. Arnhold, gleichviel ob dasselbe dann noch oder wiederum -- Inhaber oder Incasso-Mandatär der Theilschuldverschreibungen sein wird, oder ob sich dieselben im Besitze Dritter befinden werden, einen Betrag in der Höhe, wie er zur Befriedigung sämtlicher noch nicht zurückgezahlter Theilschuldverschreibungen, sowie aller Nebenforderungen nöthig sein würde, zu bezahlen, damit das Bankhaus Gebr. Arnhold mit dem auf diese Weise erlangten Betrage die Inhaber der Theilschuldverschreibungen wegen ihrer Forderungen aus letztem an Kapital, Zinsen und Kosten anteilig befriedigen. Werden Zinsen oder Kapitalbeträge nicht pünktlich bei Fälligkeit gezahlt, so kann auch jeder Inhaber einer Theilschuldverschreibung die Rückzahlung seines Kapitals samt Anhang von der Schuldnerin verlangen.

Die Schuldnerin ist verpflichtet, dem Bankhause Gebr. Arnhold die erfolgte bedingungs- gemäße und pünktliche Verzinsung und Rückzahlung der Theilschuldverschreibungen nachzuweisen.

§ 10. Die Schuldnerin nimmt für jeden dieses Darlehensgeschäft betreffenden Rechtsstreit ihren Gerichtsstand in Dresden und unterwirft sich dem dort geltenden Rechte.

§ 11. Im Falle das Bankhaus Gebr. Arnhold vor gänzlicher Tilgung des Darlehens in Liquidation treten sollte, sind von ihm oder der Schuldnerin die Inhaber der Theilschuldverschreibungen in den Gesellschaftsblättern mit einer Einberufungsfrist von 14 Tagen zu einer General- versammlung einzuladen, in welcher die einfache Mehrheit der Erschienenen bez. durch Vollmacht vertretenen Inhaber von Theilschuldverschreibungen entscheidet und dasjenige Bankinstitut oder Bankhaus wählt, welches weiterhin in derselben Weise wie das Bankhaus Gebr. Arnhold zu fungiren hat und auf welches die bestellte Sicherungshypothek zu cediren und umzuschreiben, oder soweit dies nicht angängig, unter Völkung der dem genannten Bankhause Gebr. Arnhold bestellten Sicherungshypothek neu zu bestellen und zu verlautbaren ist.

Der Zweck und der Ort der Generalversammlung ist in der Einladung bekannt zu machen. Ueber die Generalversammlung ist ein notarielles Protokoll aufzunehmen. Jede Theilschuld- verschreibung über M. 1000 gewährt zwei, jede solche über M. 500 eine Stimme.

Das gleiche Verfahren tritt ein hinsichtlich des etwa an Stelle des Bankhauses Gebr. Arnhold tretenden Bankinstitutes oder Bankhauses.

Die Schuldnerin verpflichtet sich, alle durch den Eintritt einer solchen Eventualität entstehenden Kosten zu tragen.

§ 12. Auf die Kraftloserklärung abhanden gekommen oder vernichteter Theilschuldverschrei- ungen, sowie auf abhanden gekommene oder vernichtete Erneuerungsscheine finden die jeweilig geltenden gesetzlichen Bestimmungen Anwendung.

Der in § 801 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vom 18. August 1896 vorgegebene Anspruch bezüglich der als abhanden gekommen oder vernichtet angemeldeten Zinsscheine wird ausgeschlossen. Der Ausschluß dieses Anspruches ist auf den Zinsscheinen zu vermerken.

Verleste oder beschädigte Theilschuldverschreibungen, deren wesentlicher Inhalt noch mit Sicherheit zu erkennen ist, können von der Darlehensnehmerin auf Antrag und Kosten des berechtigten Inhabers gegen Rückgabe der verletzten Stücke durch neue ersetzt werden.

In allen die ausgegebenen Theilschuldverschreibungen, namentlich deren Verzinsung und Ver- losung oder Kündigung betreffenden Angelegenheiten genügt die einmalige Bekanntmachung im „Deutschen Reichsanzeiger“, im „Amisblatt“ des Rathes zu Dresden und im „Anhalter Courrier“ in Bernburg.

Falls das eine oder andere dieser Blätter eingehen sollte, bestimmt der Vorstand der Schuld- nerischen Gesellschaft an Stelle desselben ein anderes Blatt. Eine besondere Benachrichtigung, sei es brüchlich oder gerichtlich, kann kein Inhaber der Theilschuldverschreibungen verlangen.

Siezu wird noch bemerkt:

1. Die Theilschuldverschreibungen tragen die eigenhändige Unterschrift des Vorstandes der Gesellschaft.
2. Für die Verjährung des Anspruchs aus gekündigten oder ausgelosten Theilschuld- verschreibungen sind die gesetzlichen Bestimmungen maßgebend.
3. Der Cautionshypothek gehen zur Zeit

80,000 M. für die Stadtkasse des Kreises Bernburg, 120,000 „ für dieselbe Gläubigerin

voraus, welche von der Gesellschaft zu den zunächst zulässigen Terminen und zwar die erstgenannte Hypothek zum 10. September a. c., die letztgenannte zum 10. Juni a. c. zur Rückzahlung gekündigt worden sind. Bis zur Rückzahlung werden von dem Bankhause Gebr. Arnhold 200,000 M. zurückbehalten.

4. Der für die obgedachte Anleihe hypothekarisch verpfändete Grundbesitz der Gesellschaft ist am 1. Juli 1899 von den Gerichts- schöppen Herren Oberamtmann Albert Prömmel und Paul Winkler in Bernburg auf 125,000 M., die darauf befindlichen Gebäude sind am 21. Juni 1899 von den vereidigten Taxatoren Herren Architekt Schwarzenberger und Maurermeister Scharf in Bernburg auf 416,570 M., Grund und Boden nebst Gebäuden zusammen also auf 541,570 M. taxirt worden. Die Hypothek erstreckt sich auch auf das Zubehör der verpfändeten

(Fortsetzung nächste Seite.)